

Annex 3: AGB zur Vermietung von Hardware

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die entgeltliche Überlassung einer Kombination aus Hard- und Software zur Nutzung an qualifiziertes Personal. Das System wird für Mitarbeiterschulungen und zur Produktpräsentation bei Kunden oder für Präsentationen vor Kundenpublikum eingesetzt.

§ 2 Leistungen des Vermieters

- 2.1 Der Vermieter räumt dem Mieter das Recht ein, ein voll funktionsfähiges Virtual Reality System vertragsgemäß zu nutzen. Die technischen Komponenten des Virtual Reality Systems ("**Hardware**") sowie dessen (System-)Voraussetzungen und Nutzungs- und Aufbewahrungsbedingungen sind in dem Angebot des Vermieters (**Angebot**) detailliert beschrieben.
- 2.2 Das Angebot unterliegt den Bedingungen in dieser **Anlage 3**. Es wird mit Annahme des Mieters und nach Auftragsbestätigung durch den Vermieter verbindlich.
- 2.3 Das Recht zur vertragsgemäßen Nutzung des Virtual Reality Systems umfasst das lizenzierte Produkt ("Software Cardio Showroom VR") gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (professionelle Nutzung) <https://cardiolectra.de/agb/>. Die vertragsgemäße Nutzung der Software ist auf die Nutzung der Hardware beschränkt.
- 2.4 Hardware und Lizenzprodukt werden zusammen auch als System oder Virtual Reality System bezeichnet.
- 2.5 Die Hardware bleibt zu jeder Zeit Eigentum des Vermieters.
- 2.6 Der Vermieter wird das System zur Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Mietvertrag regelmäßig warten, um den vertragsgemäßen Gebrauch des Systems auf dem Entwicklungsstand zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu gewährleisten. Mängel an

der Hardware hat der Vermieter durch Reparatur oder Austausch des entsprechenden Gerätes zu beheben.

- 2.7 Sobald verbesserte Geräte- oder Hardwarealternativen entwickelt und verfügbar sind, verpflichtet sich der Vermieter, den Mieter zu informieren. Die Bereitstellung einer solchen neuen Hardware ist nicht Gegenstand dieses Vertrages, sondern kann auf der Grundlage eines zu verhandelnden Anschlussvertrages erfolgen.

§ 3 Pflichten und Rechte des Mieters

- 3.1 Der Mieter verpflichtet sich, die im Angebot vereinbarte Miete zu zahlen.
- 3.2 Der Mieter verpflichtet sich, die Hardware des Vermieters pfleglich zu behandeln. Der Mieter haftet für Verlust, Diebstahl oder fahrlässige Beschädigung der Hardware, nicht jedoch für normale Gebrauchsspuren.
- 3.3 Die Installation des Lizenzproduktes auf anderen Geräten als der Hardware ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Vermieter und einer entsprechenden Anpassung der Mietgebühr gestattet.
- 3.4 Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter etwaige Mängel oder Probleme mit dem System unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Einweisung, Übergabe

- 4.1 Der Vermieter wird nach Vertragsabschluss Einweisungspapiere zum System zur Verfügung stellen.
- 4.2 Die Parteien vereinbaren den Übergabeort. Der Vermieter wird das System am vereinbarten Übergabeort betriebsbereit anliefern und aufstellen ("**Inbetriebnahme**"), jedoch unter der Voraussetzung, dass der Mieter alle notwendigen Schritte unternommen hat, um die Inbetriebnahme zu ermöglichen, insbesondere durch

Bereitstellung elektrischer Anschlüsse und durch Festlegung eines geeigneten Aufstellungsortes.

- 4.3 Zum Übergabetermin wird der Vermieter eine Vor-Ort-Einweisung des Personals des Mieters in die Nutzung der wesentlichen Merkmale des Systems durchführen.

Am Übergabetag erstellen die Parteien ein **Übergabeprotokoll**, in dem der Zustand des Systems und die Durchführung der Einweisung festgehalten werden. Dieses Übergabeprotokoll wird Bestandteil dieses Vertrages.

§ 5 Untervermietung, Verleih

Eine Verleihung oder Untervermietung des Systems als Ganzes oder in Teilen ist nicht gestattet. Ein Verleih oder eine Untervermietung der Hardware ist nicht gestattet.

§ 6 Vertragsdauer und Beendigung

- 6.1 Die Vertragslaufzeit beträgt 12 Monate ab Übergabe des Systems.
- 6.2 Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Hat keine der Parteien einen Monat vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt, verlängert sich die Vertragslaufzeit automatisch um weitere 12 Monate und der Mietzins wird entsprechend für ein weiteres Jahr fällig und in Rechnung gestellt.
- 6.3 Das Recht der Parteien, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.
- 6.4 Die Kündigung muss schriftlich per E-Mail an contact@cardiolectra.com erfolgen.
- 6.5 Das System ist innerhalb von vier (4) Wochen nach Ablauf des Vertrages zurückzugeben. Vermieter und Mieter werden sich unverzüglich nach der Kündigung über einen Abholtermin am Übergabeort verständigen. Der Mieter haftet für jeden Defekt oder jede Verschlechterung der Anlage, soweit es sich nicht um übliche Abnutzung und Verschleiß handelt. Der Vermieter wird den Zustand des Systems nach

Rückgabe untersuchen und einen **Rückgabebericht** erstellen, in dem alle Mängel beschrieben sind. Der Mieter ist berechtigt, der Untersuchung beizuwohnen.

- 6.6 Ist das System durch Verschulden des Mieters innerhalb der Vier-Wochen-Frist noch nicht zurückgegeben worden, so wird vermutet, dass der Mieter den Gebrauch des Systems (im Sinne des § 545 BGB) fortsetzt und der Vertrag daher auf unbestimmte Zeit fortbesteht.

Berlin, Februar 2021